

Merkblatt Grundwasserentnahme

Grundwasserschutz:

Zum Schutz des Grundwassers muss Folgendes beachtet werden:

- **Das Wasser ist sparsam zu verwenden!**
Hierzu ist insbesondere auf eine Bewässerung von 12:00 bis 17:00 Uhr zu verzichten!
- Es dürfen keine Einleitungen oder Einträge in den Brunnen (z. B. durch Niederschlagswasser) möglich sein.
- Im Umkreis von 5 m um den Brunnen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Gartendünger, Treibstoffkanister) gelagert werden.
- Der Brunnen muss mit einer dichten Brunnenabdeckung versehen werden.
Die Abdeckung muss absperrbar sein.
- Chemikalien (z. B. zur Entfernung von Algen) dürfen in den Brunnen nicht eingebracht werden.

Aufgrund der kommunalen Satzungen besteht in der Regel ein sogenannter Anschluss- und Benutzungszwang. Das heißt, dass das Wasser des täglichen Bedarfs aus dem Leitungsnetz des Wasserversorgers zu beziehen ist. Daher ist vor der Errichtung eines Brunnens mit der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Wasserversorgungsträger (z. B. Zweckverband) zu klären, ob eine Befreiung nötig ist. Diese Befreiung ist den Anzeigunterlagen beizulegen.

➤ **Hinweise zur privaten Gartenbewässerung**

Grundwasser ist vorrangig für höherwertige Zwecke (Trinkwasserversorgung) vorzuhalten. Die Errichtung eines Gartenbrunnens ist nicht immer die günstigste und fachlich sinnvollste Variante.

Prüfen Sie daher vorab folgende mögliche Alternativen:

- Installation eines separaten Wasserzählers
Hier fallen in der Regel deutlich reduzierte oder keine Gebühren für Abwasser an.
Informationen erhalten Sie bei Ihrem Wasserversorger
- Errichtung einer Zisterne für Niederschlagswasser
- Nutzung eines gemeinschaftlichen Brunnens z.B. mit Nachbarn

Die Errichtung eines Gartenbrunnens ist beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, anzuzeigen.

Nutzen Sie hierfür das bereitgestellte Formular „**Anzeige eines Schlag- oder Schachtbrunnens bis 10 m**“ bzw. „**Anzeige einer Bohrung bzw. eines Brunnens über 10 m**“.

Hinweis:



➤ **Hinweise zum Tränken von Vieh und zum landwirtschaftlichen Hofbetrieb**

Die Grundwasserentnahme zum Tränken von Vieh ist erlaubnisfrei möglich, wenn die Tierhaltung nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig ist. Andernfalls ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme erforderlich. Andere Nutzungen im Rahmen des landwirtschaftlichen Hofbetriebes (z. B. Stallreinigung, Handwaschbecken im Stall) sind ebenfalls erlaubnisfrei möglich. Ggf. sind die Anforderungen der Trinkwasserverordnung zu beachten.

Die Errichtung eines Brunnens zum Tränken von Vieh oder für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb ist beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, anzuzeigen.

Nutzen Sie hierfür das bereitgestellte Formular „**Anzeige eines Schlag- oder Schachtbrunnens bis 10 m**“ bzw. „**Anzeige einer Bohrung bzw. eines Brunnens über 10 m**“.

➤ **Hinweise zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bewässerung**

Die Grundwasserentnahme zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bewässerung ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Es ist daher ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine separate Anzeige zur Errichtung des Brunnens ist nicht erforderlich, da der Antrag sowohl die Errichtung des Brunnens als auch dessen Betrieb umfasst.

Voraussetzung für die Antragstellung ist der Nachweis über eine Alternativenprüfung, dass die Speicherung von Niederschlagswasser und/ oder eine Nutzung von Oberflächenwasser nicht möglich ist.

Bei Entnahmemengen von mehr als 5.000 m³/Jahr ist grundsätzlich eine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die Errichtung eines Brunnens zur Bewässerung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen ist beim Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Wasserrecht und Gewässerschutz, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, zu beantragen.

Nutzen Sie hierfür das bereitgestellte Formular „**Antrag auf Grundwasserentnahme**“.

➤ **Hinweis zu Sicherheitsleistungen für den Rückbau von Brunnen**

Nicht mehr genutzte Brunnen sind aus Gründen des Grundwasserschutzes fachgerecht zurückzubauen. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ein Brunnenrückbau kann erhebliche Kosten (z. T. deutlich über den Kosten der Herstellung) verursachen!

Daher wird im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Sicherheitsleistung zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Rückbaus gefordert. Die Sicherheitsleistung kann z. B. in Form einer Bankbürgschaft erfolgen. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den zu erwartenden Kosten des Rückbaus.

➤ **Anzeige nach Lagerstättengesetz**

Zusätzlich zur Anzeige für die Errichtung des Brunnens müssen alle Bohrungen nach dem Lagerstättengesetz dem Landesamt für Umwelt 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden.